

CAPTRACE



Embera
PARTNERS

POST-WEBINAR BERICHT

MIKADIV WEBINAR SERIE

§ 45b Abs. 9 EStG – Transparenz, Technologie und
strategische Aktionärskommunikation

Sessions I–III • März–April 2026

Zusammenfassung

Die MiKaDiv Webinar-Serie 2026 von Captrace und Embera Partners umfasste drei aufeinander aufbauende Sessions, in denen Experten aus Recht, Steuern, Datenschutz, Technologie und Investor Relations die operative, regulatorische und strategische Dimension des neuen §45b Abs. 9 EStG beleuchteten. Der Bericht fasst die zentralen Erkenntnisse, Sprecherbeiträge und Handlungsempfehlungen zusammen.

Die 5 zentralen Erkenntnisse der Webinar-Serie

- ➔ Verpflichtung ab 01.01.2027: Inländische börsennotierte AGs müssen Aktionärsidentitätsdaten am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses erheben und elektronisch an das BZSt übermitteln.
- ➔ Compliance als Ausgangspunkt, Strategie als Ziel: MiKaDiv eröffnet IR-Teams erstmals granulare Aktionärsdaten – bis zu 99 % Identifikationsquote auf Beneficial-Owner-Ebene.
- ➔ Datenschutz ist verhandelbar – aber dokumentiert sein: Die Nutzung der erhobenen Daten für IR-Zwecke liegt in einer rechtlichen Grauzone; fundierte Rechtsmeinung und saubere Dokumentation minimieren das Risiko.
- ➔ Technologie macht den Unterschied: Der Captrace End-to-End-Prozess – von SWIFT-Abfrage bis BZSt-Übermittlung – reduziert den Emittenten-Aufwand auf ein Minimum.
- ➔ 2026 als Probejahr: Ein Test-Run in der laufenden HV-Saison 2026 ist dringend empfohlen, um Prozesse, Intermediärstrukturen und Datenqualität rechtzeitig zu klären.

1. Hintergrund und Kontext

1.1 Warum MiKaDiv?

Der § 45b Abs. 9 EStG ist Teil des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) und wurde bereits 2021 verabschiedet – er hat sich jedoch mehrfach verzögert. Hintergrund ist die politische Reaktion auf Cum-Ex- und Cum-Cum-Strukturen: Die Finanzverwaltung wollte eine zweite, unabhängige Datenquelle zur Aktionärsidentität neben den Meldungen der Depobanken schaffen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2027 müssen inländische, börsennotierte Aktiengesellschaften, die eine Dividende ausschütten, die Identität ihrer Aktionäre auf Basis von § 67d AktG abfragen und die erhobenen Informationen unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

“MiKaDiv gibt es schon eine Weile, zumindest als Idee. Wir sind jetzt in der Situation, dass wir zum 01.01.2027 tatsächlich online gehen werden mit den entsprechenden Verpflichtungen für alle Beteiligten.“

Jens-Uwe Gornik -
Projektleiter MiKaDiv,
Bundeszentralamt für
Steuern • Session III

Regulatorischer Rahmen

- § 45b Abs. 9 EStG (seit 2021 im Gesetz)
- § 67d AktG: Aktionärsidentifikationsrecht (seit 2020, SRD II)
- § 93c AO: Übermittlungspflichten an das BZSt
- BZSt Verfahrensleitende Hinweise (aktualisiert Februar 2026)
- FASTA-Richtlinie (EU): Koordiniert, aber ersetzt MiKaDiv nicht

Zeitplan

- 2021: Gesetz verabschiedet
- 2023–2025: Mehrfache Verschiebungen
- Feb 2026: Verfahrensleitende Hinweise des BZSt
- 2026: Empfohlener Test-Run in lfd. HV-Saison
- Q3 2026: Testumgebung für verfahrensbez. Tests (DIP KTST)
- 01.01.2027: Verpflichtende Erstanwendung

2. Session I – Rechtliche Grundlagen, Datenschutz und IR-Anwendungsfälle

Die erste Session am 25. März 2026 beleuchtete MiKaDiv aus drei Perspektiven: dem rechtlich-steuerrechtlichen Rahmen (Freshfields), dem technischen Identifikationsprozess (Captrace) und dem Datenschutz (Heuking) – ergänzt durch strategische IR-Use-Cases (Embera Partners).

Sprecher Session I



DR. SEBASTIAN RÖGER

Freshfields • Recht & Steuerrecht



MARKUS LENNARTZ

Heuking • Datenschutz



GÖTZ DICKERT

Captrace • Aktionärsidentifikation



ANDREAS POSAVAC

Embera Partners • IR-Anwendungsgebiete

2.1 Rechtlich-steuerrechtlicher Rahmen

Dr. Sebastian Röger (Freshfields) erörterte die zwei Kernelemente des § 45b Abs. 9 EStG: erstens die Pflicht, das Identifikationsverfahren nach § 67d AktG am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses durchzuführen; zweitens die unverzügliche elektronische Übermittlung der erlangten Informationen an das BZSt.

“ Der § 75b Absatz 9 enthält zwei Elemente: Die Pflicht, das Verfahren nach § 67d AktG durchzuführen, und die Verpflichtung, die übermittelten Informationen unverzüglich an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Dem Gesetzgeber war die elektronische Übermittlung so wichtig, dass er zweimal das Wort ‘elektronisch’ hineingenommen hat”

Dr. Sebastian Röger
Rechtsanwalt & Steuerexperte,
Freshfields • Session I

Zentrale rechtliche Erkenntnisse:

- Stichtag ist der HV-Tag (Gewinnverteilungsbeschluss) – nicht der Record-Day 21 Tage vor der HV
- Nur bei tatsächlicher Dividendenausschüttung besteht Meldepflicht; Nullmeldung nicht erforderlich
- Haftung (entgangene Steuern) setzt Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit voraus
- Aktiengesellschaft ist nicht Teil der steuerlichen Abzugskette, sondern liefert Identitätsdaten
- Sorgfaltsmaßstab: ordentlicher Kaufmann gem. § 347 Abs.1 HGB

“ Unsere Empfehlung: Frühzeitig beauftragen – in der HV-Saison sind die Termine sehr eng getaktet. Und über KI versuchen wir, die Datensätze noch besser zu qualifizieren. Wir bekommen teilweise die gesamte Adresse nur im Straßenfeld – auch das splitten wir auf”

Götz Dickert • Geschäftsführer, Captrace • Session I

2.2 Aktionärsidentifikation End-to-End – Captrace

Götz Dickert (Captrace) erläuterte den vollständigen Identifikationsprozess: vom SWIFT-Datenabruf über die Clearstream bis zur validierten BZSt-Übermittlung über die Massendatenschnittstelle DIP im XML-Format.

Wichtige Eckdaten des Captrace-Prozesses:

- Laufzeit: ca. 15 Kalendertage (Clearstream-Vorgabe: min. 10 Werktage)
- Über 400 Identifikationen seit 2020 in DE, AT, LU, NL, LI, GR, FR
- Identifikationsquote: regelmäßig > 98–99 % des Kapitals auf Beneficial-Owner-Ebene
- Datenübermittlung: ca. 90 % via SWIFT, 10 % via Secure E-Mail / Upload-Portal
- Vollständiger Audit Trail im System: Freigabe, Übermittlung, BZSt-Rückmeldung
- Steuerberater / Anwälte erhalten separaten, beschränkten Systemzugang

2.3 Datenschutz – Handlungsmöglichkeiten und Grenzen

Markus Lennartz (Heuking) analysierte die datenschutzrechtliche Einordnung der erhobenen Daten und skizzierte den rechtlich möglichen Verwendungsraum.

Zulässige Verwendungsfelder (nach § 67e AktG)

- ✓ Einladung zu Hauptversammlungen und Kapitalmarktereignissen
- ✓ Newsletter und Aktionärsmagazine (allgemeine IR-Kommunikation)
- ✓ Aktualisierung des Aktienregisters
- ✓ Kommunikation im Zusammenhang mit Bezugsangeboten
- ✓ Produktkommunikation (mit Widerspruchslösung – vgl. Siemens-Praxis, § 67 Abs. 6 AktG)
- ✓ Prognose der HV-Teilnehmerzahl (keine Einzelpersonenprofile)

“ Wichtig ist es zu entscheiden, ob der Ball – ich sage mal – im Spielfeld ist oder letztlich außen. Und wie man sieht, gibt es eine Menge Zweifelsfragen, wo Auslegungsbedarf bestehen kann. Die Antwort: dokumentieren, rechtlich absichern und nachhalten”

Markus Lennartz • Rechtsanwalt, Heuking • Session I

2.4 Strategische IR-Anwendungsfälle – Embera Partners

Embera Partners führte fünf strategische IR-Anwendungsgebiete aus:

- Cap-Table-Entwicklung: Direkte Nutzung der Daten zur Pflege des Aktionärsregisters und CRM-Aufbau
- Investor Intelligence: Verknüpfung mit Laie-/Short-Daten und HV-Abstimmungsergebnissen für Governance-Risikoprofile
- Retail-Aktivierung: Direkte Ansprache der Privatanleger für Roadshows, Events und Kapitalmarktkommunikation
- M&A-Unterstützung: Granulare Daten für Solicitation-Kampagnen bei Öffentlichen Übernahmen
- Demografieanalyse: Alters-, Regions- und Kostenstrukturanalyse des Retailaktionariats

“Durch MiKaDiv erhalten Sie eine deutlich höhere Granularität der Investoren. Wenn ich diese Daten verknüpfe mit Laie, Short-Selling-Daten und historischen Abstimmungsergebnissen, sehe ich sehr interessante Entwicklungen – und kann frühzeitig Risiken erkennen”

Andreas Posavac • Managing Partner, Embera Partners • Session I

3. Session II – Praxis, Datenqualität und IR-Use-Cases

Die zweite Session am 08. April 2026 vertiefte die praktischen Aspekte der Compliance-Umsetzung und erweiterte den Blick auf konkrete IR-Fallstudien. Stephan Reiss (EY) und das Heuking-Team (Dr. Thorsten Kuthe / Lena Pfeufer) präsentierten die rechtliche Seite; Götz Dickert (Captrace) die technischen Abläufe; Jens Hecht (Kirchhoff Consult) konkrete IR-Case-Studies.

Sprecher Session II



STEPHAN REISS

EY • Recht & Compliance



LENA PFEUFER

Heuking • Aktienrecht & Datenschutz



DR. THORSTEN KUTHE

Heuking • Aktienrecht & Datenschutz



GÖTZ DICKERT

Captrace • Aktionärsidentifikation



JENS HECHT

Kirchhoff Consult • IR-Praxis

“ Was bisher die Kür war, wird zur Pflicht. Der Emittent wird zum Erfüllungsgehilfen des Finanzamts – ob wir wollen oder nicht. Das ist die Realität ab 2027”

Dr. Thorsten Kuthe • Rechtsanwalt, Heuking • Session II

3.1 Haftung und Organisations-Compliance

Stephan Reiss (EY) erläuterte, dass MiKaDiv für Emittenten kein steuerliches Haftungsrisiko begründet, sondern ein Organisations- und Verfahrensrisiko. Nicht die Datenlücke, sondern das Unterlassen oder grob fahrlässige Vorgehen löst Konsequenzen aus.

“ Es gibt keine Ergebnis- oder Erfolgshaftung, sondern eine verfahrens- und organisationsbezogene Sorgfaltspflicht. Im Endeffekt: MiKaDiv für Sie als Emittent ist ein Compliance- und Governance-Thema.“

Stephan Reiss • Rechtsanwalt, EY • Session II

3.2 Datenschutz: Die rechtliche Grauzone

“ Sobald man in die Graubereiche geht, muss man immer die Prüfung im Einzelfall machen. Es gibt selten Ja oder Nein. Man sollte jeden Schritt, den man geht, sorgfältig dokumentieren – das ist gerade im Datenschutzrecht ein ganz wesentlicher Punkt.“

Lena Pfeufer • Rechtsanwältin, Heuking • Session II

3.3 Case Study: SDAX-Unternehmen (Kirchhoff Consult)

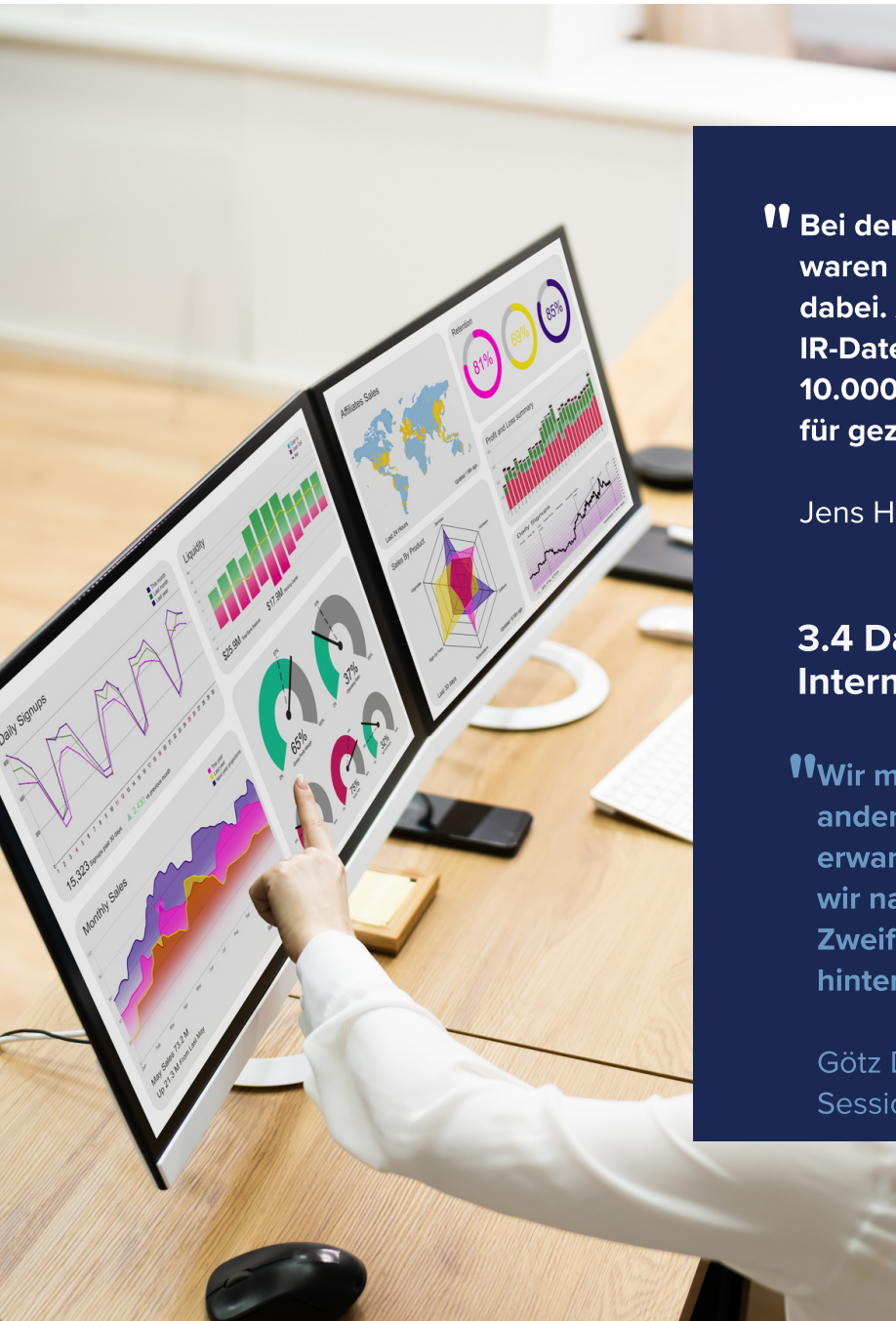
Jens Hecht (Kirchhoff Consult) präsentierte eine detaillierte Fallstudie eines SDAX-Unternehmens, das eine Share-ID durchgeführt hatte. Die Erkenntnisse waren „Aha-Effekte“ auf Vorstandsebene.

“ Bisher muss ich sehr viel Geld bezahlen, um an 50–60 % vielleicht zu kommen. Und die Daten waren auch noch stark veraltet. Jetzt mit der Share-ID bekomme ich fast 100 % und sehr aktuelle Daten zu einem beliebigen Stichtag. Das ist ein echter Game-Changer.“

Jens Hecht • Kirchhoff Consult
• Session II

Zentrale Erkenntnisse der Fallstudie:

- Fast 45 % des Free-Floats in Privatbesitz – Vorstand hatte max. 30 % erwartet
- 17.000 Privataktionäre identifiziert; 650 institutionelle Investoren auf Einzeladressebene
- 20 % des Free-Floats in den USA – Unternehmen hatte bisher noch keine US-Roadshow durchgeführt
- Altersstruktur: Durchschnitt 56 Jahre; Median-Aktienbesitz ca. 2.700 EUR
- 30–40 % der identifizierten Adressen enthielten E-Mail-Adressen
- Erster Mailing-Versand an tausende Privatanleger: kein einziges negatives Feedback
- Vergleich zweier Share-IDs: Shift von Privataktionären zu Institutionellen um ca. 2 % erkannt



“Bei den letzten Share-IDs mit Captrace waren 30–40 % der E-Mail-Adressen dabei. Auf einen Schlag habe ich meine IR-Datenbank von 600 Kontakten auf 10.000 Kontakte erhöht – und kann diese für gezieltes Aktienmarketing nutzen.“

Jens Hecht • Kirchhoff Consult • Session II

3.4 Datenqualität und Intermediärmanagement

“Wir messen immer, von der Clearstream bis zu anderen Custodians, wie viele Aktien wir erwarten. Wenn das nicht erfüllt ist, schassen wir nach – solange bis es geklärt ist. Und im Zweifel kommt dann auch mal eine Meldung hinterher. Über 98 bis 99 % ist fast die Regel.”

Götz Dickert • Geschäftsführer, Captrace
Session II

4. Session III – Perspektive des BZSt und finale Empfehlungen

Die dritte und abschließende Session am 22. April 2026 war die erste mit direkter Beteiligung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Neben Jens-Uwe Gornik (BZSt) und Frau Olbrich (BZSt) referierten Dr. Katharina Stüber (Baker McKenzie), Götz Dickert (Captrace), Dr. Thorsten Kuthe (Heuking) und Andreas Posavac (Embera Partners).

Sprecher Session III



JENS-UWE GORNIK

Bundeszentralamt für Steuern



DR. KATHARINA STÜBER

Baker McKenzie • Rechtliche
Perspektive



DR. THORSTEN KUTHE

Heuking • Aktienrecht &
Datenschutz



GÖTZ DICKERT

Captrace • Aktionärsidentifikation



ANDREAS POSAVAC

Embera Partners • IR-Strategien

4.1 Botschaften des BZSt

“ Wir gehen davon aus, wenn wir uns an die Gesellschaft wenden, es gibt Vorstände, es gibt Compliance-Abteilungen, dass man die Situation aufklären kann. Ich gehe davon aus, dass kein Compliance-Vorstand dauerhaft daran interessiert sein wird, seine Gesellschaft in etwas Zwielfichtigem festzustellen.”

Jens-Uwe Gornik • Projektleiter MiKaDiv, BZSt • Session III

Kerninformationen des BZSt:

- Zulassung: Gesellschaften mit FSAK-Zulassung müssen sich nicht neu anmelden; übrige AG reichen Formular im BZST-Online-Portal ein
- Datenübermittlung: ausschließlich XML-basiert über neue Massendatenschnittstelle DIP („Digitaler Posteingang“)
- Testumgebung DIP KTST verfügbar; verfahrensbez. Tests ab Q3 2026 geplant
- Kommunikationshandbuch liegt vor; englische Übersetzung bis Mai 2026 geplant
- Keine Nullmeldung bei ausbleibendem Gewinnverteilungsbeschluss
- Korrekturen jederzeit möglich; Schnittstelle ist dauerhaft geöffnet

“ Transfer-Tests können Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchführen. Verfahrensbez. Tests werden wir Ihnen voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2026 zur Verfügung stellen können.“

Frau Olbrich Bundeszentralamt für Steuern • Session III

4.2 Rechtliche Perspektive – Baker McKenzie

“Das Ganze hat also ein bisschen gedauert. Wir reden jetzt über das erstmalige, echte Anwenden ab dem 1. Januar 2027. Für Emittenten ist nur ein einziger Absatz in dem 45b relevant: Absatz 9 – aber der hat es in sich.“

Dr. Katharina Stüber • Partnerin, Baker McKenzie • Session III

Dr. Stüber betonte die praktischen Grenzen der Datenanreicherungspflicht:

- Emittent muss nicht durch das Unternehmen laufen und in anderen Abteilungen Daten suchen
- Mitarbeiterdaten und Kundendaten (z. B. Passagierdaten einer Airline) sind nicht heranzuziehen
- Informationspflicht gegenüber Aktionären: Hinweis in der HV-Einladung + HV-Website empfohlen
- FASTA-Richtlinie ersetzt MiKaDiv nach aktuellem Stand nicht

“Das Haftungsrisiko drastisch minimiert sich, wenn man intern einen guten Prozess aufgesetzt hat, einen guten Dienstleister beauftragt hat und sich davon überzeugt hat, dass dieser Dienstleister das alles kann. Dann kann schwerlich ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vorwurf gemacht werden.“

Dr. Katharina Stüber • Partnerin, Baker McKenzie • Session III

4.3 IR-Strategische Einordnung – Embera Partners

Andreas Posavac (Embera Partners) schloss die Serie mit einem Überblick über den strategischen Mehrwert von MiKaDiv für professionelle Investor Relations ab.

„Ich kann Ihnen nur berichten, aktivierungstechnisch bei Übernahmen ist es nachweisbar, dass sich Ihre Endaktionäre erreichen lassen – weil Sie jetzt ganz andere Möglichkeiten haben. Der Effekt und die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, sind wirklich enorm groß und unterschätzt.“

Andreas Posavac • Managing Partner, Embera Partners • Session III

MiKaDiv als strategisches IR-Instrument – Anwendungsgebiete (Embera Partners):

- ✓ CRM-Aufbau: 50.000+ neue Investorenadressen für Emittenten mit Aktienregister
- ✓ Governance & Aktivismus: Frühzeitige Erkennung von Stimmrechtsrisiken und aktivistischen Konzentrationen
- ✓ M&A: Solicitation-Kampagnen für freundliche und feindliche Übernahmen
- ✓ Retail-Aktivierung: Postalische und digitale Ansprache der Privatanleger (Durchschnitt DACH: 22 % Retailanteil)
- ✓ Demografieanalyse: Alter, Geographie, Kostenstruktur des Aktionärs als Grundlage für Roadshow-Planung
- ✓ Active-Ownership-Watch: Leihe, Short-Selling, Abstimmungsverhalten als Frühwarnsystem



5. Handlungsempfehlungen für Emittenten

Sofortmaßnahmen bis Jahresende 2026:

- ✓ BZSt-Zulassung: Prüfen, ob FSAK-Zulassung besteht; ggf. neues Formular im BZST-Online-Portal einreichen
- ✓ Dienstleister beauftragen: Captrace-Prozess frühzeitig mandatieren (Kapazitätsengpässe in der HV-Saison beachten)
- ✓ Test-ID 2026: Mindestens eine Aktionärsidentifikation mit Schwellenwert (z. B. > 1.000 Aktien) durchführen
- ✓ Technische Anbindung: DIP-Zulassung beantragen und Transfer-Tests im Q3 2026 durchführen
- ✓ Rechts- & Datenschutzopinion: Verwendungskonzept für IR-Daten erstellen und dokumentieren
- ✓ HV-Einladung 2027: Hinweis auf Datenweitergabe an das BZSt integrieren

Mittelfristige Strategie (ab 2027):

- ✓ Datenintegration: Ergebnisse der Aktionärsidentifikation in CRM und IR-Datenbank einpflegen
- ✓ Investor Targeting: Identifizierte Investorensegmente für Roadshows und Non-Deal-Roadshows priorisieren
- ✓ Retail-Strategie: Privatanleger-Cluster aufbauen und gezielte Kommunikationsprogramme aufsetzen
- ✓ Governance-Watch: Abstimmungsverhalten und Governance-Sensitivität auf Investorenbasis messen
- ✓ M&A-Vorbereitung: Daten für potenzielle Transaktionsszenarien vorhalten
- ✓ Jährlicher Update-Zyklus: Vergleich aufeinanderfolgender Share-IDs als strategischen Lagebericht nutzen

Annex

Verfahrensleitende Hinweise des BZSt

**Scrollen Sie nach unten, um
weitere Informationen zu
erhalten.**

Verteilerkreis

DGZ-Ring 12
13089 Berlin

Tel. +49 228 406-
Fax +49 228 406-
bearbeitet von:

Projekt MIKADIV
Referat St II 4
mikadiv@bzst.bund.d e
www.bzst.de

**Verfahrensleitende Hinweise zum Mitteilungsverfahren nach
§ 45b Absatz 9 EStG**

St II 4 - S 2409 a/19/00037 bei Antwort bitte angeben –
Berlin, 19.02.2026

Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF)
veröffentlicht das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für das Mittei-
lungsverfahren der inländischen börsennotierten Gesellschaften (mel-
depflichtige Stelle) gemäß § 45b Absatz 9 Einkommensteuergesetz (EStG)
nachfolgende verfahrensleitende Hinweise:

1. Umfang der Datenübermittlung

- 1.1. Die nach § 67d Aktiengesetz (AktG) übermittelten Informatio-
nen bilden nicht den nach § 45b Absatz 9 EStG i.V.m. § 93c Abga-
benordnung (AO) geforderten Meldeumfang ab und müssen z.T.
ergänzt werden.
- 1.2. Der Umfang der Ergänzungs- und Sorgfaltspflichten orientiert
sich dabei an der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns,
§ 347 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

2. Verfahrenszulassung

Die Daten sind unter Verwendung einer eigenen Zulassungs-
nummer der meldepflichtigen Stelle sowie etwaiger Dienstleister
zu übersenden. Erfolgt die Datenübermittlung durch einen
Dienstleister, muss die meldepflichtige Stelle keinen eigenen

Zugang / kein eigenes Zertifikat für die Datenübermittlung beantragen. Hat die meldepflichtige Stelle bzw. der Dienstleister bereits eine Zulassungsnummer zum Fachverfahren FSAK (Freistellungsaufträgekontrollverfahren), ist diese Zulassungsnummer auch für die Meldungen nach § 45b Absatz 9 EStG zu verwenden.

3. Tätigkeiten

Tätigkeiten und Pflichten, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Datenabruf nach § 67d AktG zum Zwecke der Aktionärsidentifikation durchführen, gelten auch im Zusammenhang mit dem Datenabruf zum Zwecke der Übermittlung an das BZSt.

4. Erforderlichkeit des Datenabrufes und Übermittlung

- 4.1. Namensaktien - Ein Abruf nach § 67d AktG i.V.m § 45b Absatz 9 EStG ist nur in dem Umfang erforderlich, in dem ein Erfordernis besteht, sich über die Identität der Aktionäre Gewissheit zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses Gewissheit, z.B. durch ein aktuelles Verzeichnis von Namensaktien, ist ein Abruf nach § 67d AktG i.V.m § 45b Absatz 9 EStG nicht erforderlich.
- 4.2. Nominee-Fälle (AUL-Fälle) - In den Fällen, in denen nicht der Inhaber im Aktienregister verzeichnet ist (§ 67 Absatz 4 Satz 5 und 6 AktG) und dieser durch den Nominee auch nicht benannt werden kann, ist eine Identifikation durchzuführen.
- 4.3. Interimsbestand (AU-Fälle) - Bei einem Interimsbestand oder sog. 'Technischem Aktionär' ist der zu einem späteren Zeitpunkt nachzutragende tatsächliche Aktionär zu übermitteln.
- 4.4. Inhaberaktien – Sofern keine weiteren aktuellen Aufzeichnungen über die Aktionäre bestehen, dürfte ein Abruf im Regelfall immer erforderlich sein.
- 4.5. Erfolgt keine Gewinnausschüttung an die Aktionäre oder sieht der Gewinnverteilungsbeschluss die Einstellung des Gewinns in Gewinnrücklagen oder einen Gewinnvortrag vor, ist keine Meldung gemäß § 45b Absatz 9 i.V.m. § 93c AO an das BZSt zu übermitteln.

5. Datenaufbereitung

Erforderliche Informationen nach § 93c AO müssen aus übermittelten Informationen (automatisiert) ausgelesen werden, z. B. Auslesen des Geburtsdatums aus der CONCAT.

6. Formatierung

Übermittelte Daten nach § 67d AktG sind in den nach § 93c AO durch das BZSt vorgegebenen amtlichen Datensatz zu überführen. Dies umfasst ggf. auch eine Umformatierung der Information (z.B. Datumsformat tt-mm-jjjj -> jjjj-mm-tt).

7. Datenergänzung

Nach § 93c AO erforderliche Daten sind aus den unternehmensinternen, verfügbaren Daten zu ergänzen, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen. Nachfolgende Beispiel dienen der Konkretisierung:

- Arbeiternehmerdaten, sind nicht zu berücksichtigen
- Kundendaten, die nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder nach der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) erhoben wurden, sind nicht zu berücksichtigen.
- Kundendaten, die nach Regelungen der AO zur Identifizierung des Kunden erhoben werden müssen, sind zu berücksichtigen (z.B. IdNr gemäß § 154 AO bei Mitarbeiterdepots).
- Sofern eine Ergänzung der zuvor genannten Daten aufgrund systemischer Gegebenheiten einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen würde, sind an Stelle der Identifikationsmerkmale zu den Personendaten (Name, Vorname) zwingend das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl anzugeben.

8. Überprüfung der Richtigkeit

- 8.1. Es werden die Überprüfungs-/Sorgfaltspflichten verlangt, die bei der Aktionärsidentifikation angewendet werden.

- 8.2. Tätigkeiten und Pflichten, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aktionärsidentifikation durchführt, werden auch bei einem Datenabruf zum Zwecke der Übermittlung nach § 45b Absatz 9 EStG verlangt.
- 8.3. Bei der Verwendung von Abkürzungen, Buchstaben oder Symbolen muss deren Bedeutung eindeutig festliegen, § 239 Absatz 1 HGB.

9. Korrektur-/Stornierungspflichten

Es bestehen Korrektur- und Stornierungspflichten, wenn die übermittelten Daten unzutreffend waren oder die Voraussetzungen für die Übermittlung nicht vorlagen (§ 93c Absatz 3 AO), sofern Daten noch vorhanden sind und nicht aufgrund anderer Vorschriften gespeichert werden müssen. Über § 93c Absatz 3 AO hinaus werden keine zusätzlichen Aufbewahrungsfristen für die nach § 67d AktG übermittelten Daten begründet

10. Informations-/Aufbewahrungspflichten

- 10.1. Die mitteilungspflichtige Stelle muss den Steuerpflichtigen darüber informieren, welche Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird.
- 10.2. Die Information kann und sollte bereits mit der Einladung zur Hauptversammlung verbunden werden. Die Information kann in derselben Art und Weise wie die Einladung zur Hauptversammlung erfolgen.
- 10.3. Die Information muss zeitnah, und kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, erfolgen (§ 93c Absatz 1 Nummer 3 AO). Art und Weise der Zustimmung orientieren sich an der bisherigen Kommunikation mit dem Aktionär. Besondere Formerfordernisse für die Zustimmung bestehen nicht.
- 10.4. Eine Zustimmung des Aktionärs ist im Fall der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG hinterlegten elektronischen Adresse nicht erforderlich, § 67 Absatz 6 Satz 3 AktG.
- 10.5. Die Information über die Datenübermittlung an die Finanzbehörden kann den Aktionären auch im Rahmen eines hauptversammlungsbezogenen Internetauftrittes (geschlossener/offener Bereich) des Emittenten vermittelt werden, wenn über das Verfahren der Datenübermittlung an das BZSt klar und eindeutig informiert wird, in geeigneter Art und Weise darauf hingewiesen wird und der Aktionär hierüber Kenntnis erlangen kann.

10.6. Es geltenden die Informations- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 93c Absatz 1 Nummer 3 und 4 AO. Die übermittelten Daten sind aufzuzeichnen und für sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten übermittelt wurden, aufzubewahren (§ 93c Absatz 1 Nummer 4 AO).

Im Auftrag

Gornik

Kontaktieren Sie uns

Wir sind eine führende
Boutique-Beratungsfirma für
Aktionäre, spezialisiert auf
öffentliche M&A-Transaktionen
und streitige Angelegenheiten
in der D/A/CH. Unsere
Erfolgsbilanz spricht für sich.



+43 664 444 11 30



www.emberapartners.com



office@emberapartners.com



Siebensterngasse 31/8, 1070 Vienna, Austria

